

**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freinsheim
vom 28.05.2009**

Der Stadtrat Freinsheim hat in seiner Sitzung vom 07.05.2009 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer II erhält folgende neue Fassung:
Ausheben und Schließen der Gräber

a) Ausheben und Schließen eines Grabes	360,00 €
b) Tieferlegung	450,00 €
c) Ausheben und Schließen eines Kindergrabes	140,00 €
d) Ausheben und Schließen eines Urnengrabes	125,00 €

§ 1 Ziffer III wird um einen Punkt c) ergänzt:
Benutzung der Leichenhalle

c) Für die Reinigung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro pro Nutzung erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freinsheim, den 28.05.2009

gez. Klaus Bähr
Stadtbürgermeister

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf dieser Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat. Wenn eine solche Verletzung geltend gemacht wurde, kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 28.05.2009

gez. Wolfgang Quante
Bürgermeister